

# **Viertes Corona-Steuerhilfegesetz**

**Gesetzesbeschluss**

**Übersicht**

**Stand: 24.05.2022**



## Inhaltsverzeichnis

---

1.	Einleitung .....	3
2.	Änderungen des Einkommensteuergesetzes .....	3
2.1	Wegfall der Abzinsung von Verbindlichkeiten .....	3
2.2	Verlängerung der erweiterten Verlustverrechnung .....	3
2.3	Verlängerung der degressiven Abschreibung .....	4
2.4	Verlängerung der Reinvestitionsfristen nach § 6b EStG .....	4
2.5	Fristverlängerung für Investitionsabzugsbetrag nach § 7g EStG .....	4
2.6	Weitere Änderungen im EStG .....	5
3.	Änderungen des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung .....	5
3.1	Verlängerung der Steuererklärungsfristen .....	5
3.2	Fristverlängerung bei der zinsfreien Karenzzeit, der Festsetzung von Verspätungszuschlägen und nachträglichen Vorauszahlungen .....	6

## 1. Einleitung

---

Um die wirtschaftlichen Folgen der anhaltenden pandemiebedingten Einschränkungen gering zu halten und zusätzliche Investitionsanreize zu setzen, hat der Bundestag am 19.05.2022 das Vierte Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (4. Corona-Steuерhilfegesetz - 4. Corona-StHG) beschlossen.

Eine unerwartete Ergänzung erfuhr das 4. Corona-StHG im parlamentarischen Verfahren mit dem nachträglich in das Gesetzgebungsverfahren aufgenommenen Wegfall der Abzinsung von unverzinslichen Verbindlichkeiten in der Steuerbilanz. Der Gesetzesbeschluss sieht darüber hinaus und wie teilweise schon im Regierungsentwurf enthalten u.a. eine Verlängerung der erweiterten Verlustverrechnung bis Ende 2023, eine dauerhafte Ausweitung des Verlustrücktragszeitraums auf zwei Jahre und eine Beibehaltung der degressiven AfA auch für 2022 vor. Zudem sind mehrere Verlängerungen der Steuererklärungsfristen für beratene sowie nicht-beratene Fälle und entsprechende Anpassungen der zinsfreien Karenzzeit und von weiteren relevanten Fristen für die Veranlagungszeiträume 2020 bis 2024 vor.

Die Zustimmung des Bundesrats ist für den 10.06.2022 geplant.

## 2. Änderungen des Einkommensteuergesetzes

---

### 2.1 Wegfall der Abzinsung von Verbindlichkeiten

---

Nach der bisherigen Regelung in § 6 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 EStG sind unverzinsliche Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als 12 Monaten in der Steuerbilanz mit 5,5 Prozent abzuzinsen. Vor dem Hintergrund der aktuellen Niedrigzinsphase werden die Regelungen zur Abzinsung dieser Verbindlichkeiten aufgehoben. Die betroffenen Verbindlichkeiten werden dann grundsätzlich mit dem Erfüllungsbetrag (=Nennwert) bilanziert. Damit wird eine steuerliche Mehrbelastung aus einem Abzinsungsertrag im Jahr der Erstbilanzierung von Verbindlichkeiten vermieden. Soweit eine Verbindlichkeit bereits im vorangegangenen Wirtschaftsjahr passiviert wurde, hat sich dann in der Folgebilanzierung ein Zinsausaufwand aus der Aufzinsung ergeben.

Beim Wegfall des steuerlichen Abzinsungsgebots von Verbindlichkeiten aus § 6 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 EStG sind die Auswirkungen auf die Zinsschranke zu beachten (§ 4h Abs. 3 Satz 4 EStG). Danach führt die Auf- und Abzinsung unverzinslicher oder niedrig verzinslicher Verbindlichkeiten oder Kapitalforderungen ebenfalls zu Zinserträgen oder Zinsaufwendungen für die Zwecke der Zinsschranke.

Das korrespondierende steuerliche Abzinsungsgebot bei Rückstellungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. e EStG bleibt dagegen unverändert bestehen. Aufgrund des Wegfalls der Abzinsung von Verbindlichkeiten werden die bislang in § 6 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 EStG genannten Ausnahmetatbestände nunmehr in § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchstabe e Satz 1, 2. Halbsatz EStG aufgeführt.

#### Erstmalige Anwendung

Die Neuregelung des § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG ist für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2022 enden, anzuwenden (§ 52 Abs. 12 Satz 2 und 3 EStG). Auf Antrag kann die Regelung auch einheitlich in vor dem 01.01.2023 endenden Wirtschaftsjahren angewendet werden, soweit die betroffenen Veranlagungen nicht bestandskräftig sind. Dabei gilt das Wahlrecht laut Gesetzesbegründung durch die entsprechenden Ansätze in den steuerlichen Gewinnermittlungen als ausgeübt.

### 2.2 Verlängerung der erweiterten Verlustverrechnung

---

Mit dem vorangegangen 3. Corona-StHG (BGBl. I 2021, S. 330) wurde der steuerliche Verlustrücktrag auf 10 Mio. Euro (bzw. bei Zusammenveranlagung auf 20 Mio. Euro) für die Veranlagungszeiträume (VZ) ab 2020 erweitert. Mit dem 4. Corona-StHG wird nun die erhöhte Verlustverrechnung auf die VZ 2022 und 2023 erstreckt (§§ 10d Abs. 1, 52 Abs. 18b Satz 2 EStG). Ab dem VZ 2024 gelten wieder die früheren Höchstgrenzen von 1 bzw. 2 Mio. Euro (§ 52 Abs. 18b Satz 3 EStG).

Der Verlustrücktrag wird darüber hinaus ab dem VZ 2022 und dauerhaft auf zwei Jahre ausgeweitet (§ 10d Abs. 1 Satz 2 EStG). Der Rücktrag erfolgt zunächst wie bisher in den unmittelbar vorangegangenen VZ. Sollte ein Ausgleich der negativen Einkünfte in diesem VZ nicht oder nur teilweise möglich sein, erfolgt der Rücktrag insoweit in den zweiten dem Verlustentstehungsjahr vorangegangenen VZ. Zugleich wird ab dem Verlustentstehungsjahr 2022 das bislang gemäß § 10d Abs. 1 Satz 5 und 6 EStG bestehende Wahlrecht zur teilweisen Anwendung des Verlustrücktrags eingeschränkt. Der Steuerpflichtige kann sich nur noch insgesamt gegen die Anwendung des Verlustrücktrags – zugunsten des Verlustvortrags (§ 10d Abs. 2 EStG) – entscheiden (§ 10d Abs. 1 Satz 6 EStG).

Die weiteren Sätze des § 10d Abs. 1 EStG bestehen inhaltlich unverändert fort. So erfolgt der Rücktrag insbesondere wie gewohnt vorrangig vor Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und sonstigen Abzugsbeträgen.

Die Erweiterung des Verlustrücktrags gemäß § 10d Abs. 1 EStG gilt gleichermaßen für die Körperschaftsteuer (§ 8 Abs. 1 KStG). Keine Verbesserung wird mit dem 4. Corona-StHG dagegen bei der gewerbesteuerlichen Verlustverrechnung erreicht. Hier bleibt es dabei, dass § 10a Satz 1 GewStG keine Möglichkeit des Verlustrücktrags vorsieht.

#### **Erstmalige Anwendung**

Der erweiterte Rücktragszeitraum und die neuen Höchstbetragsgrenzen sind erstmalig für den VZ 2022 anwendbar (§ 52 Abs. 18b Satz 2 EStG). Ab VZ 2024 gelten wieder die regulären Höchstbetragsgrenzen von 1 Mio. Euro bzw. 2 Mio. Euro bei Zusammenveranlagung (§ 52 Abs. 18b Satz 3 EStG).

### **2.3 Verlängerung der degressiven Abschreibung**

Daneben ist eine Verlängerung der mit dem 2. Corona-StHG (BGBl. I 2020, S. 1512) eingeführten degressiven Abschreibung geplant. Diese wird für die im Laufe des Jahres 2022 (vor dem 01.01.2023) angeschafften oder hergestellten beweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens ermöglicht (§ 7 Abs. 2 Satz 1 EStG).

Wie bisher kann die degressive Abschreibung anstelle der linearen Abschreibung in Höhe von bis zu dem Zweieinhalfachen der linearen Abschreibung, höchstens 25 Prozent, in Anspruch genommen werden. Soweit für ein bewegliches Wirtschaftsgut auch die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen nach § 7g Abs. 5 EStG vorliegen, können diese unverändert neben der degressiven Abschreibung in Anspruch genommen werden.

#### **Erstmalige Anwendung**

Die Regelung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft (Art. 7 Abs. 1 des 4. Corona-StHG) und ist über die allgemeinen Anwendungsregelung des § 52 Abs. 1 EStG erstmalig für den VZ 2022 anzuwenden.

### **2.4 Verlängerung der Reinvestitionsfristen nach § 6b EStG**

Die Reinvestitionsfristen des § 6b EStG (§ 6b Abs. 3 Satz 5, Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 3 Satz 5 sowie Abs. 10 Satz 8 EStG) werden durch Anpassung der zugehörigen Anwendungsvorschrift in § 52 Abs. 14 EStG um jeweils ein weiteres Jahr verlängert. Die Fristverlängerung gilt, sofern eine Reinvestitionsrücklage am Schluss des nach dem 29.02.2020 und vor dem 01.01.2023 endenden Wirtschaftsjahres noch vorhanden ist und aufzulösen wäre. Die Reinvestitionsfrist endet in diesen Fällen erst am Schluss des nach dem 31.12.2022 und vor dem 01.01.2024 endenden Wirtschaftsjahres (§ 52 Abs. 14 Satz 4, 5 und 6 EStG).

### **2.5 Fristverlängerung für Investitionsabzugsbetrag nach § 7g EStG**

Auch für Investitionsabzugsbeträge nach § 7g EStG wird die Investitionsfrist durch eine entsprechende Ergänzung der Anwendungsvorschrift des § 52 Abs. 16 EStG um jeweils ein Jahr verlängert. So endet die Investitionsfrist bei Investitionsabzugsbeträgen, welche in nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2020 endenden Wirtschaftsjahren beansprucht wurden, abweichend von § 7g Abs. 3

Satz 1 EStG erst zum Ende des vierten, fünften oder sechsten (anstatt des dritten oder bereits verlängerten) auf das Wirtschaftsjahr des Abzugs folgenden Wirtschaftsjahres (§ 52 Abs. 16 Satz 3, 4 und Satz 5 EStG).

## 2.6 Weitere Änderungen im EStG

---

Darüber hinaus sind folgende Änderungen im EStG hervorzuheben:

- Einführung der Steuerfreiheit für einen sog. Pflegebonus für bestimmte Sonderleistungen zur Anerkennung besonderer Leistungen während der Corona-Krise bis zu einem Betrag von 4.500 (§ 3 Nr. 11b EStG). Der Pflegebonus soll vordergründig den Pflegekräften zugutekommen, die auf Intensivstationen in Krankenhäusern und anderen im Infektionsschutzgesetz genannten medizinischen Einrichtungen tätig sind. Daneben sind auch Mitarbeiter von u.a. Arzt- und Zahnarztpraxen sowie Rettungsdiensten von der Begünstigung erfasst. Begünstigt ist der Auszahlungszeitraum vom 18.11.2021 (Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz über die Gewährung von weiteren Prämien) bis zum 31.12.2022. Daher ist die Regelung rückwirkend ab dem VZ 2021 anwendbar. Die Steuerfreiheit gilt auch für Empfänger der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch II.
- Verlängerung der Steuerfreiheit für Arbeitgeberzuschüsse zum Kurzarbeitergeld um sechs Monate bis zum 30.06.2022 (§ 3 Nr. 28a EStG).
- Verlängerung der durch das Jahressteuergesetz 2020 (BGBl. I 2020, S. 3096) eingeführten Homeoffice-Pauschale um ein Jahr bis zum 31.12.2022 (§ 52 Abs. 6 Satz 15 EStG).
- Erweiterung der Regelung zum Lohnsteuereinbehalt in der Seeschiffahrt in Bezug auf die Registereintragung. Damit ist die Regelung auch auf Fälle anwendbar, in denen die Handels schiffe in einem Seeschiffsregister eines anderen EU- oder EWR-Staates eingetragen sind (§ 41a Abs. 4 Satz 2 EStG).

## 3. Änderungen des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

---

### 3.1 Verlängerung der Steuererklärungsfristen

---

Ein weiterer zentraler Bestandteil des Gesetzes ist die Verlängerung u.a. der Abgabefristen für Steuererklärungen. Damit sollen Steuerpflichtige und ihre Berater in die Lage versetzt werden, den hohen Arbeitsaufwand, der während der Coronapandemie z.B. für Anträge zu Stützungsmaßnahmen angefallen ist, besser über die Zeit zu verteilen. So wird die allgemeine gesetzliche Abgabefrist für Steuererklärungen für beratene Steuerpflichtige nach § 149 Abs. 3 AO für den Besteuerungszeitraum 2020 erneut um drei Monate und nunmehr um insgesamt sechs Monate auf den 31.08.2022 verlängert. Die Frist wurde zuletzt durch das ATAD-Umsetzungsgesetz (BGBl. I 2021, S. 2035) bis zum 31.05.2022 verlängert. Ebenso wird die Abgabefrist für Steuererklärungen für beratene Steuerpflichtige für den Besteuerungszeitraum 2021 um sechs Monate auf den 31.08.2023 verlängert.

Hieran anknüpfend werden auch die Erklärungsfristen für 2022 bis 2024 verlängert, jedoch in geringerem Umfang. Konkret werden die Erklärungsfristen für 2022 um fünf Monate (bis zum 31.07.2024), für 2023 um drei Monate (bis zum 31.05.2025) und für 2024 um zwei Monate (bis zum 30.04.2026) verlängert. Auch die Fristen für sog. Vorabanforderungen von Steuererklärungen nach § 149 Abs. 4 Satz 1 und 3 AO sowie für die Möglichkeit zur zusätzlichen Fristverlängerung in beratenen Fällen nach § 109 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO werden im Gleichklang zu diesen Gesetzesanpassungen entsprechend verlängert.

Auch die für nicht beratene Steuerpflichtige geltenden Erklärungsfristen nach § 149 Abs. 2 Satz 1 AO werden für den Besteuerungszeitraum 2021 um drei weitere Monate, für den Besteuerungszeitraum 2022 um zwei weitere Monate und für den Besteuerungszeitraum 2023 um einen weiteren Monat verlängert.

### **3.2 Fristverlängerung bei der zinsfreien Karenzzeit, der Festsetzung von Verspätungszuschlägen und nachträglichen Vorauszahlungen**

Die jeweils in entsprechendem Umfang verlängerte zinsfreie Karenzzeit nach § 233a Abs. 2 Satz 1 AO für Besteuerungszeiträume 2020 bis 2024 gilt gleichermaßen für Nachzahlungs- wie für Erstattungszinsen. Damit wird der Beginn des Zinslaufs nach § 233a Abs. 2 AO im Gleichklang zur Verlängerung der Erklärungsfrist nach § 149 Abs. 3 AO für den Besteuerungszeitraum 2020 um weitere drei Monate auf den 01.10.2022, für den Besteuerungszeitraum 2021 um sechs Monate auf den 01.10.2023, für den Besteuerungszeitraum 2022 um fünf Monate auf den 01.09.2024, für den Besteuerungszeitraum 2023 um drei Monate auf den 01.07.2025 sowie für den Besteuerungszeitraum 2024 um zwei Monate auf den 01.06.2026 verschoben.

Weitere Fristverlängerungen für Besteuerungszeiträume 2020 bis 2024 werden für die Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach § 152 Abs. 2 Nr. 1 AO geregelt. D.h. auch Verspätungszuschläge werden erst nach 20 (statt 17 bzw. 14) Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres 2020 und 2021, nach 19 (statt 14) Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres 2022, nach 17 (statt 14) Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres 2023 sowie nach 16 (statt 14) Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres 2024 festgesetzt.

Im Gleichklang zur Verlängerung der Erklärungsfristen nach § 149 Abs. 3 AO und der zinsfreien Karenzzeit nach § 233a AO für die VZ 2020 bis 2022 werden die Fristen für die Festsetzung einer nachträglichen Vorauszahlung entsprechend verlängert (§ 52 Abs. 35d EStG). Damit wird in Fällen einer größeren Steuernachzahlung vermieden, dass die Nachzahlung in die Verzinsung nach § 233a AO fällt. Die Änderung gilt gleichermaßen für die Einkommensteuer (§ 37 Abs. 3 Satz 3 EStG), Körperschaftsteuer (§ 31 Abs. 1 KStG) sowie Gewerbesteuer (§ 19 Abs. 3 Satz 2 und 3 GewStG). Damit haben die Steuerpflichtigen auf Antrag die Möglichkeit, frühzeitig Steuerzahlungen zu leisten und Nachzahlungszinsen zu vermeiden.

Da das 4. Corona-StHG laut Zeitplan nicht vor Juni im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wird, hat das BMF im Vorriff auf die Verlängerung der gesetzlichen Abgabefrist für Steuererklärungen für 2020 in beratenen Fällen mit Schreiben vom 01.04.2022 festgelegt, dass die Abgabe einer Steuer- oder Feststellungserklärung nach Ablauf des 31.05.2022 und bis zum Inkrafttreten des 4. Corona-StHG nicht als verspätet im Sinne des § 152 Abs. 1 AO gilt. Damit wird vorbehaltlich einer Vorabanforderung nach § 149 Abs. 4 AO kein Verspätungszuschlag festgesetzt.

Zu den geplanten Fristverlängerungen vgl. die folgende tabellarische Übersicht<sup>1,2</sup>.

---

<sup>1</sup> Die Fristverlängerungen ergeben sich aus einer Neufassung bzw. Ergänzung von Art. 97 § 36 Abs. 3, 4 und 5 EGAO, § 52 Abs. 35d EStG und § 36 Abs. 5b GewStG. Die darin ebenfalls entsprechend verlängerten Fristen für Steuerpflichtige, die den Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft nach einem vom Kalenderjahr abweichen den Wirtschaftsjahr ermitteln, sind in der Tabelle nicht enthalten.

<sup>2</sup> Änderungen im Fristablauf, die sich ergeben, wenn ein Fristende z.B. auf einen Sonntag fällt (§ 108 Abs. 3 AO), sind in der Tabelle nicht berücksichtigt.

VZ	Ablauf der Abgabefrist für Steuererklärung, beratene Fälle (§ 149 Abs. 3 AO)		Fristablauf für Vorabanforderung, beratene Fälle (§ 149 Abs. 4 AO)		Fristablauf für Verlängerung der Abgabefrist der Steuererklärung, beratene Fälle (§ 109 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO)		Fristbeginn für Festsetzung von Ver-spätungszuschlägen (§ 152 Abs. 2 Nr. 1 AO)	
	aktuell	neu	aktuell	neu	aktuell	neu	aktuell	neu
2020	31.05.2022	<b>31.08.2022</b>	31.05.2022	<b>31.08.2022</b>	31.05.2022	<b>31.08.2022</b>	01.06.2022	<b>01.09.2022</b>
2021	28.02.2023	<b>31.08.2023</b>	28.02.2023	<b>31.08.2023</b>	28.02.2023	<b>31.08.2023</b>	01.03.2023	<b>01.09.2023</b>
2022	29.02.2024	<b>31.07.2024</b>	29.02.2024	<b>31.07.2024</b>	29.02.2024	<b>31.07.2024</b>	01.03.2024	<b>01.08.2024</b>
2023	28.02.2025	<b>31.05.2025</b>	28.02.2025	<b>31.05.2025</b>	28.02.2025	<b>31.05.2025</b>	01.03.2025	<b>01.06.2025</b>
2024	28.02.2026	<b>30.04.2026</b>	28.02.2026	<b>30.04.2026</b>	28.02.2026	<b>30.04.2026</b>	01.03.2026	<b>01.05.2026</b>

	Zinsfreie Karenzzeit, Beginn des Zinslaufs (§ 233a Abs. 2 Satz 1 AO)		Fristablauf für Festsetzung von nachträglichen Vorauszahlungen <sup>3</sup> (§ 37 Abs. 3 Satz 3 EStG, § 31 Abs. 1 KStG, § 19 Abs. 3 GewStG)		Ablauf der Abgabefrist für Steuererklärung, nicht- beratene Fälle (§ 149 Abs. 2 Satz 1 AO)	
	aktuell	neu	aktuell	neu	aktuell	Neu
2020	01.07.2022	<b>01.10.2022</b>	31.03.2022	<b>30.09.2022</b>	31.10.2021	<b>31.10.2021</b>
2021	01.04.2023	<b>01.10.2023</b>	31.03.2023	<b>30.09.2023</b>	31.07.2022	<b>31.10.2022</b>
2022	01.04.2024	<b>01.09.2024</b>	31.03.2024	<b>31.08.2024</b>	31.07.2023	<b>30.09.2023</b>
2023	01.04.2025	<b>01.07.2025</b>	31.03.2025	<b>30.06.2025</b>	31.07.2024	<b>31.08.2024</b>
2024	01.04.2026	<b>01.06.2026</b>	31.03.2026	<b>31.05.2026</b>	31.07.2025	<b>n/a</b>

<sup>3</sup> Laut Gesetz werden auch die bereits am 31.03.2021 abgelaufenen Fristen für nachträgliche Vorauszahlungen für den VZ 2019 auf den 30.09.2021 verlängert.

## EY | Building a better working world

Mit unserer Arbeit setzen wir uns für eine besser funktionierende Welt ein. Wir helfen unseren Kunden, Mitarbeitenden und der Gesellschaft, langfristige Werte zu schaffen und das Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken.

In mehr als 150 Ländern unterstützen wir unsere Kunden, verantwortungsvoll zu wachsen und den digitalen Wandel zu gestalten. Dabei setzen wir auf Diversität im Team sowie Daten und modernste Technologien in unseren Dienstleistungen.

Ob Assurance, Tax & Law, Strategy and Transactions oder Consulting: Unsere Teams stellen bessere Fragen, um neue und bessere Antworten auf die komplexen Herausforderungen unserer Zeit geben zu können.

„EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Publikation auf alle deutschen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten sammelt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind über [ey.com/privacy](http://ey.com/privacy) verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter [ey.com](http://ey.com).

In Deutschland finden Sie uns an 20 Standorten.

© 2022 Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
All Rights Reserved.

ED None

EY ist bestrebt, die Umwelt so wenig wie möglich zu belasten. Diese Publikation wurde auf FSC®-zertifiziertem Papier gedruckt, das zu 60 % aus Recycling-Fasern besteht.

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen.

[ey.com/de](http://ey.com/de)



Ernst & Young GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Flughafenstraße 61  
70629 Stuttgart  
Telefon: (0711) 9881 - 0  
Internet: <http://www.de.ey.com>

**Verfasser**  
National Office Tax

Copyright: Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. Die Wiedergabe, Vervielfältigung, Verbreitung und/oder Bearbeitung sämtlicher Inhalte und Darstellungen des Beitrages sowie jegliche sonstige Nutzung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung gestattet. Es wird - auch seitens der jeweiligen Autoren - keine Gewähr und somit auch keine Haftung übernommen, z.B. für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Inhalte und Darstellungen. Diese Publikation ersetzt keine Steuerberatung.